

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

No. 855.

Inhalt: Gesetz, die Verwendung der Zinsen und Sparcassenüberschüsse betreffend.

Gesetz

vom 8. April 1916,

die Verwendung der in § 3 des Gesetzes vom 15. Mai 1914
erwähnten Zinsen und Sparcassenüberschüsse betreffend.

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste
von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen,
Herr zu Greiz, Branichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.
verordnen hiernit unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

§ 3 des Gesetzes vom 15. Mai 1914 über die Verwendung der Landes-
sparcassen-Uberschüsse (Gesetzl. Bd. XXIX S. 151) tritt für das Rechnungs-
jahr 1916 außer Kraft.

§ 2.

Während des Rechnungsjahres 1916 sind die in § 3 des angezogenen
Gesetzes erwähnten Zinsen und Sparcassenüberschüsse der Hauptstaatskasse zur
Verstärkung ihrer Bestände zuzuführen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung
Unseres Fürstlichen Insignets.

Schloß Dürstein, den 8. April 1916.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

Elise.

v. Hinüber. R. Gracsel. Rückbeschel.

Ausgegeben am 15. April 1916